

Geschäftsordnung des Spielausschusses

Geschäftsordnung des Spielausschusses
des Schachbezirks Kreis Wesel e.V.

Stand: 28.08.2012

§ 1 Besetzung

§ 2 Antragsrecht

§ 3 Verfahren

§ 4 Entscheidung

§ 5 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Spielausschusses

§ 1 Besetzung

- 1.1 Der Spielausschuss des Schachbezirks Kreis Wesel e.V. entscheidet mit seinem Vorsitzenden und fünf ordentlichen Beisitzern.
- 1.2 In den Vorsitz des Spielausschusses ist der Spielleiter berufen, in dessen Amtsgebiet das Verfahren nicht anhängig ist. Hierbei wird zwischen den Amtsgebieten Mannschafts- und Einzelspielbetrieb unterschieden. Sollte eine Zuordnung nicht eindeutig möglich sein, fällt der Vorsitz dem Mannschaftsspielleiter zu.
- 1.3 Als Beisitzer wirken
 - 1.3.1 der Spielleiter, in dessen Amtsgebiet das Verfahren anhängig ist,
 - 1.3.2 drei Vertreter der Mitgliedsvereine des SB-KW,
 - 1.3.3 ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 1.4 Als Vereinsvertreter i. S. d. §1.3.2 Geschäftsordnung des Spielausschusses sind primär die amtierenden Spielleiter der Mitgliedsvereine des SB-KW zu nominieren. Die Reihenfolge der Vereinszuständigkeiten ergibt sich aus einem rollierenden Verfahren, welches der Reihenfolge der Vereinskennziffern des Schachbundes NRW e.V. folgt und bei dem jedem Verein eine Amtszeit von i. d. R. drei Spielsaisons zugesprochen wird. Entsprechende Zuständigkeiten werden durch den Vorstand auf der jährlich stattfindenden Bezirksversammlung des SB-KW verkündet.
- 1.5 Im Falle einer Verhinderung eines Beisitzers entfällt dessen Stimme, falls dieser keinen Stellvertreter nominiert, der nach Maßgabe des §1.3 Geschäftsordnung des Spielausschusses wirkt und dabei nicht verhindert ist. Sein Recht auf Gehör bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 Ein Beisitzer ist verhindert,
 - 1.6.1 wenn er selbst, ein Familienangehöriger, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist,
 - 1.6.2 wenn er sich als verhindert erklärt.

Geschäftsordnung des Spielausschusses

- 1.7 Erklärt sich der Vorsitzende des Spielausschusses als verhindert, fallen dessen Amtsgeschäfte auf den geschäftsführenden Vorstand des SB-KW zurück, der über eine Neuverteilung dieser entscheidet.
- 1.8 Der Schriftführer des SB-KW – bei dessen Verhinderung ein Vertreter – ist bei jeder Ausschusssitzung zwecks Protokollierung des Sitzungsverlaufs zugegen. Er besitzt kein Stimm- bzw. Sprachrecht.
- 1.9 Der Referent für Rechtsfragen erhält eine Antragschrift und Nachricht von anberaumten Terminen. Er ist berechtigt am Verfahren teilzunehmen, besitzt überdies Sprach- jedoch kein Stimmrecht.

§ 2 Antragsrecht

- 2.1 Antragsrecht besitzen
 - 2.1.1 Organe des Schachbezirkes i. S. d. §6.1.1 bis §6.1.3 der Satzung des Schachbezirkes Kreis Wesel e.V.,
 - 2.1.2 Vereine und Einzelmitglieder in Fällen von Entscheidungen über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im Bezirk,
 - 2.1.3 in ihren Rechten Betroffene in Fällen von
 - 2.1.3.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern einerseits und Organen des Bezirks andererseits über die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der Bezirksspielordnung, sofern konkrete Rechte und Pflichten betroffen sind,
 - 2.1.3.2 Verhängungen von Sanktionen gegenüber Vereinen aufgrund von Verletzungen von Mitgliedschaftspflichten oder Turnierregularien,
 - 2.1.3.3 Verhängung von Sanktionen gegenüber Einzelmitgliedern aufgrund von Verletzung von Turnierregularien.



Geschäftsordnung des Spielausschusses

§ 3 Verfahren

- 3.1** Zur Einleitung eines Verfahrens ist an den Vorsitzenden eine Antragschrift mit Begründung einzureichen.
- 3.2** Eine Antragsfrist von einem Monat ist einzuhalten sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht. Ist dem Antragsteller ohne sein Verschulden das Ereignis erst später bekannt geworden, so tritt an die Stelle des Tages des Ereignisses der Tag des Bekanntwerdens; dieser ist glaubhaft zu machen.
- 3.3** Die Einleitung eines Verfahrens durch Bezirksorgane ist gebührenfrei. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn eine Gebühr von EUR 100,- auf das Konto des Schachbezirk Kreis Wesel e.V. überwiesen worden ist und der Beleg der Einzahlung der Antragschrift beigefügt wird.
- 3.4** Die Anrufung des Spielausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Regelung treffen.
- 3.5** Der Vorsitzende entscheidet, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden wird.
- 3.6** Zur mündlichen Verhandlung lädt der Vorsitzende des Spielausschusses die ordentlichen Besitzer sowie alle Beteiligten. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit von geladenen Beteiligten bzw. deren Bevollmächtigten, kann auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Spielausschuss kann die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Dem 1. und 2. Vorsitzenden des Schachbezirk Kreis Wesel e.V. ist die Anwesenheit generell gestattet, auch wenn dieser kein Stimmrecht wahrnimmt.
- 3.7** Im Falle des schriftlichen Verfahrens gibt der Vorsitzende den Antragsgegnern und gegebenenfalls Dritten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese ist binnen zwei Wochen

Geschäftsordnung des Spielausschusses

einzureichen. Die Frist kann verlängert werden.

Nach ihrem Ablauf, erforderlichenfalls erneuter Anhörung eines Beteiligten zum neuen Vorbringen, übersendet er den Beisitzern Abschriften der eingegangenen Schriften mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag. Die Beisitzer haben unverzüglich zu antworten. Stimmt ein Beisitzer nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.

- 3.8** Der Spielausschuss kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden beiziehen und alle Ermittlungen führen, die er für erforderlich hält.
- 3.9** Der Spielausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

§ 4 Entscheidung

- 4.1** Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät und entscheidet der Spielausschuss geheim. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, kann Fortsetzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Vorsitzende verkündet die getroffene Entscheidung. Die Beteiligten und der Referent für Rechtsfragen erhalten eine schriftliche Ausfertigung mit Begründung; dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.
- 4.2** Obsiegt der Antragsteller, wird ihm die gezahlte Gebühr erstattet. Im Übrigen kann der Spielausschuss nach Ermessen anordnen, inwieweit unterlegende Verfahrensbeteiligte entstandene Verfahrenskosten des Spielausschusses, geladener Zeugen oder obsiegender Gegner zu erstatten haben. Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, vom Antragsteller Kostenausgleich zu verlangen, wenn die Gebühr nicht ausreicht, um die Auslagen zu decken.

Geschäftsordnung des Spielausschusses

- 4.2** Anträge können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle werden gezahlte Gebühren nach Abzug aller notwendigen Auslagen erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

- 5.1** Diese Geschäftsordnung des Spielausschusses des Schachbezirks Kreis Wesel e.V. bedarf zum Inkrafttreten und für Änderungen eine zweidrittel Stimmenmehrheit des Vorstands des Schachbezirks Kreis Wesel e.V.